

Herzlich Willkommen zum Webinar „Bundestag beschließt Änderungen im Vereinsrecht im Eilverfahren“

Stefan Wagner & Lisa Reich



Corona-Virus – Bundestag beschließt Änderungen im Vereinsrecht im Eilverfahren

Was muss der Vorstand wissen – Handlungsbedarf im Verein und Verband

Webinar am 27. Mai 2020



Referent: Stefan Wagner, Dresden

Mit welchen Problemen kämpfen Vereine in der Corona-Krise?

Seit Anfang März zeichneten sich bereits für viele Vereine Probleme ab, die dann ab Mitte März durch behördliche Entscheidungen eine andere Dimension erreichten ...

Zu den Problemen gehören u.a.:

- Mitgliederversammlungen fanden nicht mehr statt
- Vorstand konnte nicht mehr gewählt werden
- Vorstandssitzungen nicht mehr möglich
- Wichtige Entscheidungen konnten nicht mehr getroffen werden
- Vereinsbetrieb und Veranstaltung eingestellt und abgesagt
- Finanzielle Probleme – laufende Kosten ohne Einnahmen
- Personalprobleme

.....

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen
der COVID-19-Pandemie
im Zivil- Insolvenz- und Strafrechtsrecht
(„Corona-Gesetz“)
v. 27. März 2020**

- BGBl. 2020 I Nr. 14 v. 27.03.2020, S. 569 ff.
- in Kraft treten unterschiedlich: Vereinsrecht zum 28.03.2020
- wichtig: gilt aber bereits für Mitgliederversammlungen davor!
- nur befristet: **gilt derzeit nur im Jahr 2020**
- Option: bis 31.12.2021 Verlängerung möglich

Merke!

- die nachfolgenden Änderungen gelten also nur befristet
- Regelungen des BGB-Vereinsrechts bleiben aber grundsätzlich bestehen
- aber: Gesetz ist Spezialgesetz und gilt vorrangig vor § 32 BGB
- nach Auslaufen der nachfolgenden Änderungen gilt wieder die bisherige Rechtslage
→ **was kommt danach?**

Um welche Themen geht es?

1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung



Kurze Pause

4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen

1. Handlungsfähigkeit des Vorstands

2. Keine Mitgliederversammlung?

3. Virtuelle Mitgliederversammlung

4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung

5. Durchführung einer Vorstandssitzung

6. Insolvenz des Vereins

7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen



1. Wer handelt für den e.V.?

- Regelfall: Vorstand nach § 26 BGB
- Sonderfälle:
 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB
 - Bevollmächtigter §§ 164, 167 BGB
(Einzelvollmacht – keine Generalvollmacht)

(1) ¹ Der Verein muss einen Vorstand haben. ² Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³ Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) ¹ Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

² Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

2. Wenn der Vorstand fehlt: Notvorstand § 29 BGB

- wenn die erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen
- in dringenden Fällen
- auf Antrag eines Beteiligten

Handlungsfähigkeit des Vorstands

3 Probleme zur Besetzung des Vorstands – Satzungslösungen sind gefragt!



Problem 1

- = Keine Kandidaten für alle Ämter
- Folge: Vorstand nicht voll besetzt
- „Übergangsklausel“

Problem 2

- = Rücktritt eines Vorstandsmitglied
- Folge: Vorstand nicht voll besetzt
- „Selbstergänzungsklausel“

Problem 3

- = keine Neuwahl
- Folge: e.V. hat keinen Vorstand mehr
- Notvorstand § 29 BGB?
- „Übergangsklausel“

Merke!
Das Gesetz regelt keine Amtszeiten!



Reaktion des Gesetzgebers?

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Nur Übergangslösung!

- gilt seit 28. März 2020
- gilt nur, wenn Amtszeit ohne Neuwahlen 2020 ausläuft
- Option: auch 2021?
- dann entfällt diese Regelung wieder

Handlungsbedarf für Vorstand?

- Läuft 2020 die Amtszeit aus? Neuwahlen?
- Enthält Satzung eine „Übergangsklausel“?
- Satzung ändern!

Fragen aus der Praxis

1. Haftung: wie ist die Rechtslage, wenn der alte Vorstand „einfach weitermacht“?

- = faktischer Vorstand
- Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1 BGB)
- Haftung mit dem Privatvermögen (§ 179 Abs. 1 BGB)

2. Wir haben keinen genehmigten Haushalt!

- Problem: MV beschließt und genehmigt laut Satzung den HH-Plan für das laufende Jahr, der Grundlage für das Handeln der Geschäftsführung des Vorstands ist
- „Vorläufige Haushaltsführung“
- „Haushaltssperre“
- keine neuen Rechtsverpflichtungen eingehen!

3. Keine Entlastung – Folgen?

- Entlastung im BGB-Vereinsrecht nicht geregelt
- Satzungsgrundlage maßgebend
- Merke: Entlastung bedeutet Haftungsverzicht bzw. Freistellung von der Haftung
- Entlastung steht also nicht im Zusammenhang mit Neuwahlen
- Entlastung (für 2019) kann auch 2021 nachgeholt werden

4. Exkurs: Amtszeit der Kassenprüfer abgelaufen – was tun?

- Kassenprüfung/Rechnungsprüfung im BGB-Vereinsrecht nicht geregelt
- maßgebend: Satzung
- Amtszeit der Kassenprüfer z.B. im März 2020 abgelaufen – MV fand nicht statt
- Lösung: Kassenprüfer sollten analog zu der obigen Regelung zum Vorstand im Amt bleiben, auch wenn vom Wortlaut nicht gedeckt

5. Kann ein Vorstandsmitglied dennoch zurücktreten? Was ist zu beachten?

- Grundsätzlich ja: § 671 Abs. 1 BGB
- aber nicht zur „Unzeit“
- schriftlich!

Was darf der Vorstand ohne Mitgliederversammlung entscheiden?



Bei der in vielen Vereinen aktuellen Frage rund um die Mitgliederversammlung und wann diese stattfinden kann, geht es zunächst um die Kernfrage für was die Mitgliederversammlung im Verein eigentlich zuständig ist?

Ist die MV tatsächlich das „oberste“ Organ des Vereins?

Was regelt dazu das Gesetz?

⇒ § 32 Abs. 1 S. 1 BGB

Angelegenheiten des Vereins
werden durch
Beschlussfassung...

...in der MV geregelt

→ „Grundlagengeschäfte“
Satzung?

...durch ein anderes Organ

Satzung?

...durch den Vorstand

→ „Geschäftsführung“
Satzung?

Um welche Themen geht es?

1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
- 2. Keine Mitgliederversammlung?**
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen



Wann wird eine Mitgliederversammlung einberufen?

Wann wird eine MV
einberufen?

Ordentliche MV

Grundlage: § 36 BGB

Satzung ist maßgebend •

Beispiel:

„MV alle drei Jahre bis zum 30. April“

...brauchen wir in 2020
überhaupt eine MV?



Keine Mitgliederversammlung – was nun?

Problem für viele Vereine in diesem Jahr

- Vorstand sagt von sich aus die MV ab, um die Mitglieder zu schützen
- ab 18. März: Verbot von Versammlungen durch behördliche Anordnung

→ Liegt dann ein Satzungsverstoß vor? Folgen?

Fall 1: Vorstandsentscheidung

- grundsätzlich Satzungsverstoß
- Vorstandsbeschluss herbeiführen
- aber: Risikoabwägung – Gemeinwohl und Schutz der Mitglieder
- kein Verschulden – kein Schadensersatz: kann Vorstand das vertreten?
- Problem: Folgen, wenn MV bereits einberufen war – Schadensersatz?

Fall 2: Behördliche Anordnung

- = wichtiger Grund - bindet Vorstand
- keine Folgen
- § 275 BGB: rechtliche Unmöglichkeit wenn Schadensersatzansprüche drohen

Fallgruppen

1. MV wurde noch nicht einberufen

- Formlose Information der Mitglieder
- Neuer Termin derzeit nicht möglich

2. MV wurde bereits einberufen

- Absetzung der MV durch Einberufungsorgan
- Form: wie Einberufung
- Neuer Termin derzeit nicht möglich!
- Probleme:
 - Tagesordnung und Antragsunterlagen müssen neu versandt werden
 - vorliegende Anträge der Mitglieder?
- Wichtige Beschlüsse können nicht (mehr) gefasst werden: was tun?

Beschlussfassung der Mitglieder im Verein

Ohne Grundlagen
geht nichts!

Wie treffen die Mitglieder Entscheidungen?

Grundsatz:

§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB
...durch Beschlussfassung
...in einer „Präsenzversammlung“ der Mitglieder
vor Ort

§ 58 Nr. 4 BGB: Satzung muss regeln...

- Voraussetzungen unter denen die MV einberufen wird
- Form der Einberufung
- Beurkundung der Beschlüsse

§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB

- Kein Beschluss ohne Tagesordnung

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB

- Abstimmung: Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Merke: § 40 S.1 BGB
Satzung kann abweichende Regelungen treffen!

Was regelt das BGB-Vereinsrecht zur Mitgliederversammlung?

§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

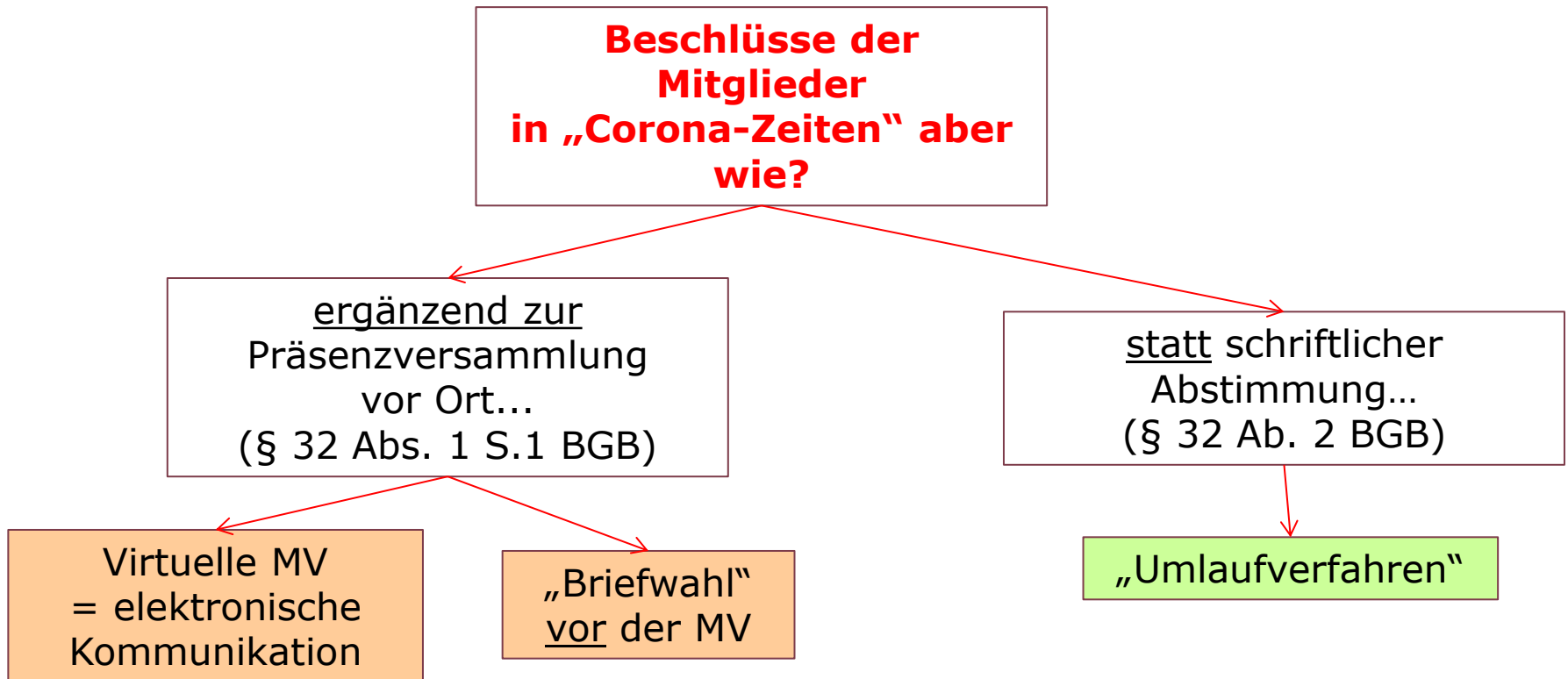
(1)¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

² Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (= Tagesordnung).

³ Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Lösungsvorschläge durch das „Corona-Gesetz“ für das Jahr 2020?



Fazit: anwendbar durch jeden Verein im Jahr 2020
ohne Satzungsgrundlage
ohne Zustimmung der Mitglieder
nur Vorstandsbeschluss (§ 26 BGB)

Um welche Themen geht es?

1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
- 3. Virtuelle Mitgliederversammlung**
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen



Virtuelle Mitgliederversammlung

Ausnahmen?

**MV auch ohne
„Zusammenkunft“?**

„Virtuelle“ MV
+
„Briefwahl“



Virtuelle Mitgliederversammlung

Reaktion des Gesetzgebers?

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

(1).....

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben *oder*
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Nur Übergangslösung!

- gilt seit 28. März 2020
- gilt nur für MV, die 2020 stattfinden (sollen)
- Option: auch 2021?
- dann entfällt diese Regelung wieder

Virtuelle Mitgliederversammlung

Welche Möglichkeiten hat der Verein auf Grundlage dieser gesetzlichen Übergangsregelung (auch ohne Satzungsgrundlage)?

1. „Virtuelle“ MV

- Keine räumliche Anwesenheit der Mitglieder – aber MV vor Ort findet statt (nicht öffentlich!)
- MV im Wege der elektronischen Kommunikation (nicht nur Online-Versammlung!)
- Aber: setzt technische Möglichkeiten für (alle?) Mitglieder voraus!
- Wichtig: der Gesetzgeber regelt nicht Ablauf und Verfahren in einer Online-Versammlung und lässt dem Verein hier freie Hand
- Problem Abstimmungen und Wahlen!
- Wichtig: sonstige Einberufungsvoraussetzungen der Satzung sind anzuwenden!
- Nicht zulässig: bei Beschlüssen über Fusion (§ 13 Abs. 1 UmwG)

Kernproblem!

Virtuelle Mitgliederversammlung

Wie kann man sich über geeignete Verfahren und Anbieter für Online-Versammlungen und Abstimmungen informieren?

https://docs.google.com/spreadsheets/d/1retD7xTjBeVuy7KI0kptX2JRg3Hht_Gcu0iweCia2TM/htmlview

<https://alfaview.com/>

<https://VOXR.org>

Tipp: wie geht Video-Telefonie und wie geht Video-Konferenz?

Gute Erklärvideos unter: <https://rb.gy/nyisjn>

Virtuelle Mitgliederversammlung

Welche Möglichkeiten hat der Verein auf Grundlage dieser gesetzlichen Übergangsregelung (auch ohne Satzungsgrundlage)?

2. Briefwahl (schriftliche Abstimmung in der MV)

- Keine räumliche Anwesenheit der Mitglieder – aber MV vor Ort findet statt!
- Aber: Verfahren der „Briefwahl“ muss genau geregelt werden!
- Stimme per Briefwahl muss vor der MV beim Verein eingegangen sein
- Problem „schriftlich“: § 126 BGB = eigenhändige Unterschrift – Originalurkunde! z.B. kein E-Mail!
- Problem: was ist wenn Satzung geheime Abstimmung verlangt?
- Wichtig: sonstige Einberufungsvoraussetzungen der Satzung sind anzuwenden!
(Zuständigkeit – Form – Frist – Tagesordnung – Antragstellung der Mitglieder)

Die 5 Hauptfehler bei der Einberufung der Mitgliederversammlung

Wie/wann ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach der **Satzung** einberufen?

- Zuständiges Einberufungsorgan?
- Form der Ladung? → Aushang am „Schwarzen Brett“ geht z. Zt. nicht!
- Frist der Einberufung eingehalten?
- Alle Mitglieder (persönlich) geladen?
- Tagesordnung + Beschlussunterlagen zugesandt?

Um welche Themen geht es?



1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
- 4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung**
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen

Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne MV

Ausnahmen?



**MV auch ohne
„Zusammenkunft“?**

„Schriftliche Abstimmung“
§ 32 Abs. 2 BGB alt



Aktuelle Rechtslage

§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

(1)

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.

Reaktion des Gesetzgebers?

Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein **Beschluss ohne Versammlung** der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in **Textform** (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne MV

Nur Übergangslösung!

- gilt seit 28. März 2020
- gilt nur für MV, die 2020 stattfinden (sollen)
- Option: auch 2021?
- dann entfällt diese Regelung wieder

Wie muss man vorgehen?

Schritt 1: Information aller (!) Mitglieder zum Verfahren

Schritt 2: Beschlussvorschläge dabei mit übersenden

Schritt 3: Frist zur Rücksendung der „Wahlscheine“ setzen (mind. 2 Wochen!)

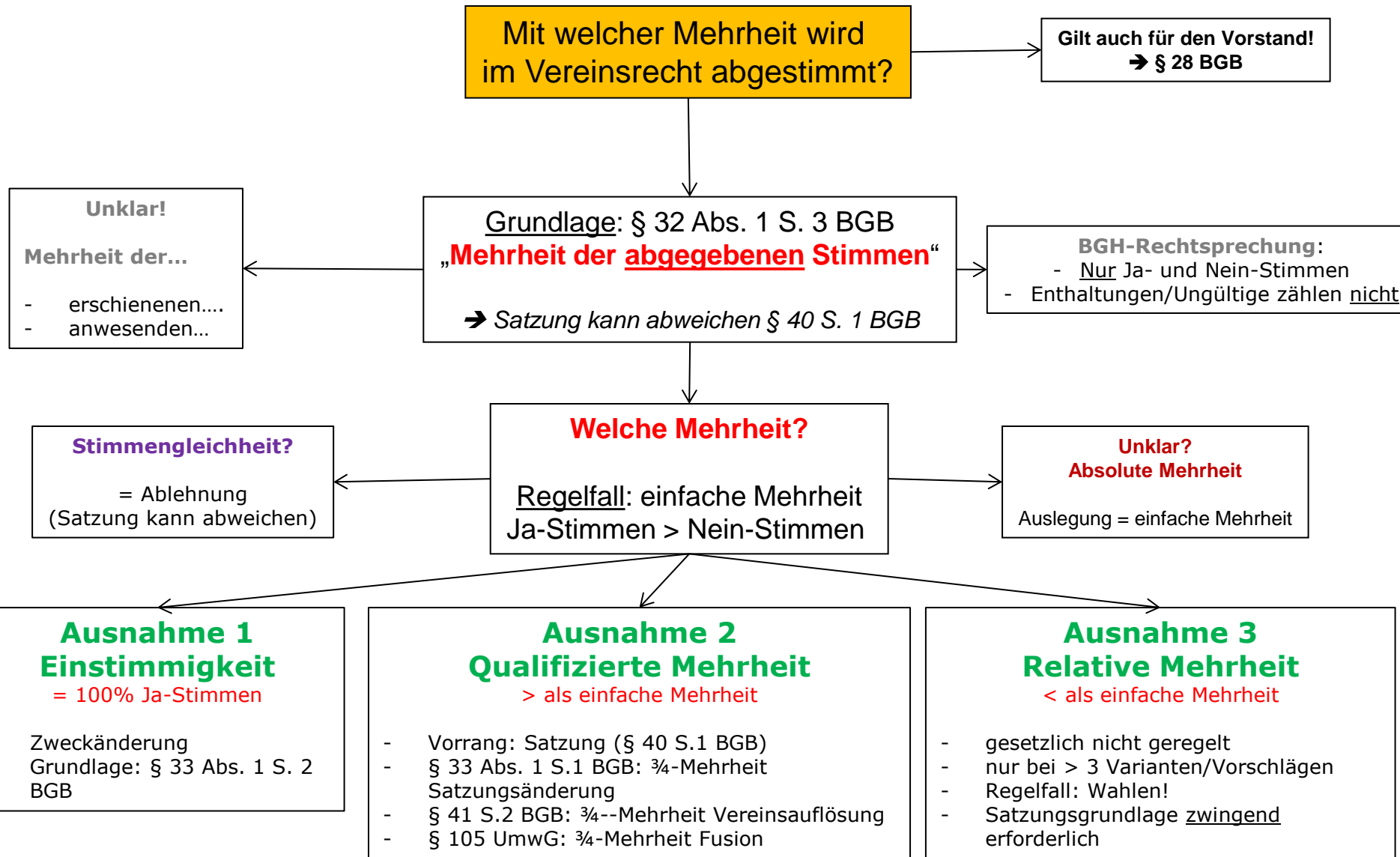
➔ Rücksendung in **Textform** (§126 b BGB) möglich = „**lesbare Erklärung**“
(z.B. Brief, E-Mail, Fax, PDF, WhatsApp, SMS)

Schritt 4: Umlaufverfahren bei Rücklauf von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder zulässig

Schritt 5: Auszählen der Stimmen – Mehrheit nach Satzung beachten!

Schritt 6: Mitglieder über Ergebnis informieren

Wie wird im Vereinsrecht abgestimmt?



Können wir 2020 auf die Durchführung der MV verzichten?



Die Aussetzung der Einberufungspflicht der MV (§ 36 BGB) kann auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

1. Präsenzversammlung ist wegen CORONA unzulässig bzw. aufgrund der Größe des Vereins mit zu hohen Risiken und unverhältnismäßigem Aufwand verbunden
2. Durchführung einer virtuellen MV ist aufgrund der Mitgliederstruktur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden
3. Es stehen keine unaufschiebbaren Entscheidungen der Mitglieder an, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können
3. Amtszeit des Vorstands gesichert
4. Mitglieder werden durch den Vorstand ausreichend und laufend informiert.

Um welche Themen geht es?



1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
- 5. Durchführung einer Vorstandssitzung**
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen

Wie werden Vorstandssitzungen durchgeführt?

Grundsätze zur Vorstandsarbeit



1. Vorstand § 26 BGB = Geschäftsführungsorgan des e.V. (§ 27 Abs. 3 S. 1 BGB)
2. Vorstand besteht aus mehreren Personen?
3. Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung
4. Vorstand trifft GF-Entscheidungen in einer Vorstandssitzung = Präsenzsitzung
5. Beschlussfassung im Vorstand: § 28 BGB
→ verweist auf § 32 BGB
6. Fazit: Vorstandssitzung läuft den Grunde nach wie eine MV ab
7. Aber: Satzung kann von § 28 BGB abweichen (§ 40 S. 1 BGB)



Wie werden Vorstandssitzungen durchgeführt?

§ 28 BGB. Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB.



§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein

- (1)¹ Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem Anderen Vereinsorgan zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ² Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³ Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Wie werden Vorstandssitzungen durchgeführt?

- **Achtung:** unklar, ob die neuen Übergangsregeln zur MV auch für den Vorstand (§ 28 BGB) gelten
 - keine ausdrückliche Regelung im Gesetz
 - aber Hinweise in der Gesetzesbegründung
- **Pragmatische Lösung:** Anwendung der oben beschriebenen Neuregelungen zur MV im Jahr 2020 auch für die Vorstandssitzung!
- **Fazit:** Beschlüsse des Vorstands auch ohne Vorstandssitzung und ohne Satzungsgrundlage zulässig (**umstritten!**)
- Wann ist man auf der sicherer Seite?
 - ✓ virtuelle Vorstandssitzung, wenn **alle** (!) Vorstandsmitglieder zustimmen (z.B. Videokonferenz, Skype, Telefon)
 - ✓ Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wenn **alle** Vorstandsmitglieder zustimmen - Textform ausreichend!

Um welche Themen geht es?



1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
- 6. Insolvenz des Vereins**
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
8. Hinweise zu Verträgen – Verträgen mit Ehrenamtlichen

Wann muss der Verein einen Insolvenzantrag stellen?

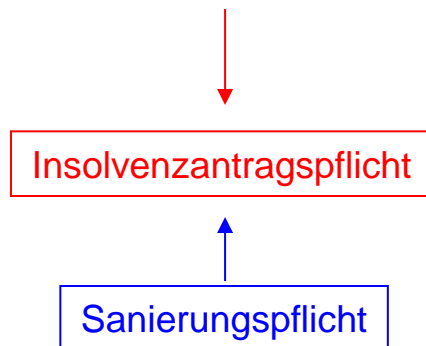
Was gilt aktuell bei der Insolvenz eines e.V.?



§ 42 BGB. Insolvenz des e.V.

¹ Der Vorstand **hat** im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

² Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.



- keine gesetzliche Frist
- max. 3 Wochen

Wann muss der Verein einen Insolvenzantrag stellen?

Reaktion des Gesetzgebers?

Art. 1 § 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Nur Übergangslösung!

- gilt seit 1. März 2020
- Option: 31. März 2021?
- dann entfällt diese Regelung wieder

Um welche Themen geht es?



1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
- 7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen**
8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen

Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Kann die Mitgliedschaft fristlos (außerordentlich) durch das Mitglied gekündigt werden wenn der Vereinsbetrieb (vorübergehend) ruht?



- Grundlage: § 314 Abs.1 BGB
- „wichtiger Grund“ muss vorliegen
- wenn dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann
- aber: Verein hat aufgrund behördlicher Anordnungen gehandelt!
- also kein Verschulden in der Sphäre des Vereins
- **Fazit:** keine fristlose Kündigung möglich!

Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Wie ist die Mitgliedschaft in einem e.V. rechtlich zu sehen?



...worin besteht rechtlich der Unterschied?

- Vertrag ist hier ein Rechtsgeschäft
- „Kunde“
- Leistung und Gegenleistung
- Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 BGB)
- Recht zum Widerruf 14 Tage (§ 355 Abs. 1 BGB): ja
- AGB-Recht (§ 312 ff. BGB): ja

- Mitgliedschaft ist zwar Rechtsverhältnis
- es gilt allgemeines BGB-Schuldrecht
- aber: kein entgeltlicher Vertrag
- keine Leistung und Gegenleistung
- kein Verbrauchervertrag!
- AGB-Recht: nein! Satzung hat Vorrang!
- Beitragspflicht ist Teil der Förder- und Treuepflicht aus der Mitgliedschaft

Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Können Beiträge zurückgefordert werden bzw. Beitragszahlungen eingestellt werden, wenn Verein in der „Corona-Krise“ seinen Vereinsbetrieb aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen musste?

Unterscheide bei den Beiträgen zwischen....

.....echten Beiträgen

- + Kein Leistungsaustausch
- + Grundlage ist Satzung
- + Merke: Beitrag finanziert den e.V.
- + Beitragszahlung ist unabhängig von der erhaltenen Leistung des Vereins
- + Höhe für alle Mitglieder gleich
- + Eindeutige Satzungsgrundlage zur Berechnung der Beitragshöhe
- + Klarer Bemessungsmaßstab

→ UStR, R 4: **Keine USt!**

....unechten Beiträgen

- + Leistungsaustausch gegeben!
- + Verein erbringt konkrete Leistung
- + Sonderbelange des Mitglieds
- + Einzelabrechnung
- + Nachweisbarer Nutzen

→ **USt-Pflicht gegeben!**

Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Haben Mitglieder Anspruch auf Rückerstattung? Können Mitglieder Beitragszahlung verweigern?

.....echten Beiträgen

- Gibt es dafür eine Satzungsgrundlage?
- wenn nein: keine Rückzahlung!
- Beiträge lt. Satzung müssen geleistet werden!
- kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB)
- Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit: § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO wenn Rückzahlung erfolgt
- Vorstand kann auch nicht ohne Satzungsgrundlage verzichten = Mittelfehlverwendung
- Wichtig: Abteilungen im Mehrspartenverein können keine Einzelregelungen treffen!
- Achtung: Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 5 des o.a. Gesetzes i.V.m. Art. 240, § 1 EGBG gilt nicht, da kein Verbrauchervertrag !
- Ausnahme: Arbeitsstunden und deren Abgeltungsbeiträge fallen nicht an

....unechten Beiträgen

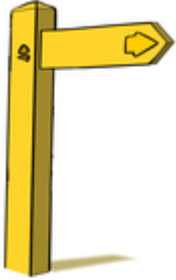
- Bsp.: Kursgebühren, Fitness-Studio, Nutzungsgebühren für Hallentraining
- Grundsätzlich ja!
- Hängt von der Vertragsgestaltung ab

Tipps im Umgang mit Mitgliedern...

1. „Ich kenne die Vereinssatzung nicht!“

- ☺ Mitglieder müssen sich informieren: „Holschuld“
(LG Frankfurt/M. Urteil v. 27.4.2018, Az.: 2-30 O 238/17)

2. Da der Vorstand an die Satzung gebunden ist und keine Beiträge erlassen kann, bieten Sie dem Mitglied an, dass die MV über den Antrag des Mitglieds entscheidet und Sie gerne den Antrag namentlich auf die TO setzen



Handlungsanleitung für Vorstände

1. Rückzahlung oder Befreiung von Beitragspflichten nur möglich, wenn Satzungsgrundlage vorhanden ist
2. Welches Organ des Vereins beschließt über die Höhe der Beiträge?
3. Ausnahme: wirtschaftliche Notlage des Mitglieds wegen der Corona-Krise – BMF lässt bis 31.12.2020 Ausnahme zu – kein Nachweis – Plausibilität reicht aus
4. BMF: Rückzahlung oder Verzicht auf Beiträge ist steuerschädlich, wenn sich Verein oder Mitglieder auf das fehlende Angebot des Vereins wegen der Corona-Krise berufen

Fundstelle: FAQ „Corona“ Steuern – Stand 30.4.2020
www.bundesfinanzministerium.de

Um welche Themen geht es?



1. Handlungsfähigkeit des Vorstands
2. Keine Mitgliederversammlung?
3. Virtuelle Mitgliederversammlung
4. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung
5. Durchführung einer Vorstandssitzung
6. Insolvenz des Vereins
7. Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen
- 8. Hinweise zu Verträgen – Verträge mit Ehrenamtlichen**

...bis 30. Juni 2020 ist möglich....

1. Kündigungsschutz von Mietern und Pächtern

- wenn die Zahlungen ausbleiben
- Miete bleibt fällig
- Nachzahlung bis 30.6.2022
- Gilt auch für Gewerberäume und Vereine

2. Zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher

- trotz Nichtzahlung kein Zahlungsverzug
- nur bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen

3. Stundung von Pflichten aus Verbraucherdarlehnsverträgen

- Stundung der Vertragspflichten bei Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts

„Gutscheinlösung“ für Veranstalter



Zuschauervertrag
Besuchervertrag
Veranstaltervertrag



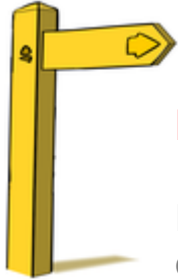
Kunde/ Gast

Absage oder Schließung

- a) muss nicht zahlen § 326 (1) BGB
- b) kann zurückfordern § 326 (4) BGB)

= § 275 Abs. 1 BGB
= Rechtliche Unmöglichkeit

- Gutscheinlösung in Art. 240 EGBGB, § 5 - in Kraft getreten: 20.05.2020
- bei Verträgen vor dem 8.3.2020
- statt Rückerstattung: Gutschein (Wertgutschein)
- auch bei Dauerkarten
- allerdings nicht bei beruflichen Veranstaltungen
- nach 31.12.2021 kann Auszahlung des Gutscheins verlangt werden



Handlungsanleitung für Vorstände

Kann ein gemeinnütziger Verein dem Ticketinhaber eine Spendenquittung ausstellen, wenn dieser auf die ihm zustehende Erstattung des Ticketpreises verzichtet?

Wenn aufgrund der Corona-Krise Veranstaltung ausfällt

- und Ticket-Inhaber
- schriftlich oder per E-Mail auf die ihm zustehende Erstattung verzichtet
- kann ein gemeinnütziger e.V. als Veranstalter Spendenbescheinigung ausstellen
- wenn Spende zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird und
- mit der Spende keine Gegenleistung verbunden ist (z.B. Gutscheine, Ersatztermin)
- wichtig: schriftliche Verzichtserklärung mit Kopie der Spendenbescheinigung aufheben

Fundstelle: FAQ „Corona“ Steuern – Stand 30.4.2020

www.bundesfinanzministerium.de

Vergütungen an Übungsleiter und Trainer

Vergütungen an Übungsleiter und Trainer: auf die Vertragsgestaltung kommt es an!



Ehrenamtlich
tätig

- + bis 2.400 Euro/pro Jahr
- + nebenberuflich tätig?
- + was wurde vereinbart?
- + maßgeblich: ÜL-Vertrag

Arbeitnehmer

- + > 2.400 Euro/pro Jahr
- + Minijob? Mindestlohn?
- + was wurde vereinbart?
- + Kündigung?

Selbständiger
Honorartrainer

- + Honorar nur gegen Leistung?
- + was wurde vereinbart?
 - Rahmenvertrag?
 - Einzelvertrag?

Zahlungen an Übungsleiter und Ehrenamtler: Problem Gemeinnützigkeit?

Frage: kann die ÜL-Aufwandsentschädigung und die Zahlung der Ehrenamtspauschale weiter vorgenommen werden, obwohl die Tätigkeit derzeit nicht ausgeübt werden kann?

ÜL- Aufwandsentschädigung

§ 3 Nr. 26 EStG
max. 2.400
Euro/Person/Jahr

Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26a EStG
max. 720
Euro/Person/Jahr

... wenn es sich um eine rein ehrenamtliche (keine Arbeitnehmer!)

= nebenberufliche Tätigkeit (max. 14 Std./Woche) handelt

→ Auszahlung weiterhin möglich (Jahresbetrag!)

→ also gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich

BMF-Schreiben v. 9. April 2020 („Gründonnerstagerlass“)

Vorsorge gegen Viren und andere Störfälle im Verein?



Was können Sie mitnehmen?

Aufgrund der aktuellen „Not“-Lage und den „Ideen“ des Gesetzgebers ergeben sich folgende „Hausaufgaben“ für künftige Überlegungen zur Satzung:



1. Handlungsfähigkeit des Vorstand

- ✓ Vorstandszusammensetzung
- ✓ Vertretungsregelung
- ✓ Beschlussfähigkeit bei Nichtbesetzung?
- ✓ Nachbesetzungsklausel
- ✓ Übergangsklausel
- ✓ Klare Aufgaben und Zuständigkeiten
- ✓ Not- und Eilmaßnahmen?

2. Mitgliederversammlung

- ✓ Wer beruft wann ein?
- ✓ Virtuelle MV
- ✓ Briefwahl
- ✓ Umlaufverfahren

3. Vorstandssitzung

4. Beitragswesen

- ✓ Beitragsarten (Problem Abteilungs- und Spartenbeiträge)
- ✓ Fälligkeit und Einzugsverfahren
- ✓ Rückzahlbarkeit

Neue Publikation: Vereins- und Verbandsarbeit im Zeichen der Corona-Pandemie



Unsere Experten beleuchten vereinsrechtliche, steuerrechtliche, arbeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Themen, informieren über die aktuelle Gesetzeslage, zeigen Ihnen möglichen Handlungsbedarf auf und liefern Vorständen und Geschäftsführern einen umfassenden Überblick zu den jetzt relevanten Themen für die Vereins- und Verbandsarbeit.

Nähere Informationen unter : www.fuehrungs-akademie.de

Tipps für die Vorstandsbibliothek...



Verlag Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

2020 Der Satzungsbakasten

Intelligente und bewährte Bausteine für die perfekte und rechtssichere Vereinsatzung

Die Ideenschmiede für jede Satzung in Verein und Verband!

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de



Verlag Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

GESETZESFIBEL 2020

Nachschlagewerk für die tägliche Vorstandsarbeit in Verein und Verband

- Auszüge aus allen Rechtsbereichen
- Kommentare und Erläuterungen
- Arbeitshilfen
- Fundstellen

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de



Verlag Vereins & Vorstandspraxis
Stefan Wagner

HANDBUCH für die perfekte Mitgliederversammlung

Typische Probleme der Praxis mit Lösungen, Beispielen & Arbeitshilfen

*Zusammenkunft ist ein Anfang,
Zusammenhalt ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeit ist der Erfolg!*
Henry Ford

Herausgeber:
Stefan Wagner · Thiemestraße 4 · 01277 Dresden
Telefax: (03 51) 3 10 27 36 · E-Mail: StefanHHWagner@gmx.de

Bestellungen am besten gleich
direkt per E-Mail an
StefanHHWagner@gmx.de



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
kommen Sie gut durch das Jahr!**

Bevor es weiter geht - kurzes Feedback



Menti.com / Code eingeben: 24 515

Fragen & Antworten



Lisa Reich



Führungs-Akademie des DOSB
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon: 0221-221 275 97

Telefax: 0221-221 220 14

E-Mail: reich@fuehrungs-akademie.de

www.fuehrungs-akademie.de